

die ärmere Classe härter betroffen werden könnte. Denn wenn Sie die Categorien durchgehen, die sub 1 — 12 des 1. §. vorkommen, so werden Sie finden, daß Sie gerade da nicht die ärmern Classen treffen, sondern die wohlhabenden, und daß das Gesetz eben die ärmern Classen schützt. Es können z. B. die Kaufleute, die Händler, die Fabricanten, die Künstler und die Handwerker mit ihren Forderungen eben die Wohlhabenden sein, während die, die ihnen schuldig geworden sind, die Aermern sind. Eben so steht es mit den Forderungen der Advocaten und Notare, der Aerzte und Chirurgen, kurz mit den meisten Forderungen derer, die sub 2 genannt sind, es können dieselben in Beziehung auf die Schuldner die Wohlhabendern sein, während die Schuldner die Aermern sind. Der geehrte Abgeordnete erwähnte die Schuldner in der dritten Categorien, die Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher u. s. w. Aber auch hier kann der Schuldner der Aermere sein, während der, der die Forderung hat, der Wohlhabendere ist. Denn es kann auch ein Armer in den Fall kommen, ein Fuhrlohn, ein Briefträgerlohn, ein Frachtgeld zu schulden. Der geehrte Abgeordnete erwähnte allerdings — und das würde das Gewicht seines Einwandes erhöhen — die Arbeitslöhne des Gesindes. Allein, meine Herren, die werden in der Regel gleich baar bezahlt, und wenn dieselben in drei Jahren noch nicht gefordert worden sind, so kann man wohl annehmen, daß sie schon berichtet sind. Denn es soll bei dem Gesinde die Verjährung seiner Ansprüche nur erst dann eintreten, wenn das Dienstverhältniß beendet, wenn der Dienst verlassen ist. Wenn das Gesinde nicht in drei Jahren nach Auflösung des Dienstverhältnisses sich meldet, so kann man wohl voraussetzen, daß es gegründete Ansprüche nicht zu machen habe. Ueberhaupt muß man von der richtigen Ansicht ausgehen, die schon von einigen Abgeordneten angedeutet worden ist, daß die Extinctivverjährung allerdings im Naturrechte gar nicht begründet, sondern von der Gesetzgebung im Interesse der Ordnung und Sicherheit eingeführt ist. Die Extinctivverjährung ist eingeführt worden, um Sicherheit über das Recht zu gewähren, nicht um Forderungen abzuschneiden. Man setzt voraus, daß, wenn Forderungen in einer gewissen Zeit vom Gläubiger nicht gemacht worden sind, derselbe sie nicht etwa bloß nicht habe machen wollen, sondern daß diese Forderungen wirklich getilgt seien; und deshalb beschränkt sich auch das Gesetz auf solche, im gewöhnlichen Leben vorkommende Forderungen und Ansprüche, die entweder gleich bezahlt zu werden pflegen oder über die man sich keine Quittung geben läßt, damit man nicht aus Mangel an Beweismitteln genöthigt sei, unrechtmäßige Ansprüche zu befriedigen. Darauf beruht das ganze Gesetz. Der geehrte Abgeordnete erwähnte ferner noch der Handlungen. Nun, meine Herren, da wird es sich sehr leicht nach dem Gesetze von selbst machen. Der Kaufmann und der Handwerker werden ihre Rechnung zur rechten Zeit schließen, und sie werden gerade durch das Gesetz darauf hingewiesen werden, sie vor Ablauf der Verjährungszeit zu überschicken, sie werden durch das Gesetz sich schützen, um nicht durch dieses Verfahren sich Verdrießlichkeiten zuzuziehen. So hat es sich z. B. in Frankreich ganz

natürlich gestaltet. Dort schickt jeder Kaufmann seine Rechnung — es werden dort sechs Monate ein — seinen Kunden hin, der Handwerker dem desgleichen; und bekommt er nicht baar Geld, so wird auf die Rechnung daraufgeschrieben: ich verspreche, daß ich bezahle. Dadurch ist der Anspruch des Handwerkers und Kaufmanns gesichert und es wird hierdurch Ordnung in die Verhältnisse des kaufmännischen Verkehrs gebracht. Dasselbe werden künftig auch bei uns der Kaufmann und der Handwerker thun. Was nun die Frage anlangt, ob eine dreijährige oder fünfjährige Verjährungsfrist in Zukunft stattfinden solle, so ist es allerdings eine reine Sache der Willkür, ob man eine längere oder kürzere Verjährungsfrist annimmt. Ich hätte aber geglaubt, daß nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, die der Herr Vicepräsident schon angeführt hat, eine dreijährige vollkommen genüge. Wenn der Diensthote drei Jahre, nachdem er seinen Dienst verlassen hat, noch seinen Anspruch nicht angemeldet hat, so kann man wohl voraussetzen, daß er wirklich schon bezahlt und befriedigt worden sei. Wenn der Handwerksmann, der Kaufmann, der Lohnkutscher nicht binnen drei Jahre rechtlich Bezahlung verlangt hat, oder binnen eben dieser Zeit ein Schuldbekennniß sich nicht hat geben lassen, so kann man wohl voraussetzen, daß er eine rechtliche Forderung gar nicht zu machen habe. Noch einen besondern Grund hat das Ministerium gehabt, gerade eine dreijährige Frist anzusetzen. Es ist, wie schon erwähnt worden, in andern Gesetzgebungen theils eine kürzere, theils eine längere, als die dreijährige Verjährungsfrist bestimmt, wie in Preußen die Verjährungsfrist von zwei und vier Jahren. Es ist aber gewiß wünschenswerth für die Handhabung der Gesetze und selbst für diejenigen, die die Gesetze kennen, die Fristen möglichst gleich zu bestimmen, also nicht verschieden; und daher ist das Ministerium schon aus diesem Grunde darauf gekommen, eben in Folge der preussischen Gesetzgebung, welche ja in dieser Beziehung der Regierung zur Beachtung empfohlen worden war, einen Mittelsatz herauszunehmen zwischen der zwei- und vierjährigen Verjährungsfrist. Der Grund der Annahme einer dreijährigen Verjährungsfrist lag aber darin, daß wir dieselbe in unserer Gesetzgebung schon in mancher Beziehung haben. So wird z. B. im Hypothekengesetze ausdrücklich gesagt, daß die Hypothek, das Pfandrecht nur auf die Zinsen der letzten drei Jahre sich erstrecken soll; und es wird, wenn ich nicht irre, in dem Abgabengesetze auch bestimmt sein, daß in drei Jahren die Abgaben an den Staat verjährt sind. Es ist für die Juristen, wie für die Nichtjuristen gewiß wünschenswerth, daß, wo man die Fristen gleichstellen kann, man es thue und nicht für verschiedene Fälle auch verschiedene Verjährungsfristen annehme. Darauf beruht der Grund, weshalb man im Gesetzentwurfe auf die dreijährige Verjährungsfrist gekommen ist, und es kann das Ministerium nur dringend der geehrten Kammer anrathen, es dabei bewenden zu lassen.

Abg. Heyn: Bei Durchgehung der Gesetzentwurfes sowohl, als des Deputationsgutachtens hat es mir doch geschienen, als wenn eine gewisse Härte damit verbunden wäre. Es handelt sich nicht allein um eine Forderung der ärmern Classe,